

Nutzungsbedingungen für die leihweise Ausgabe von EDV-Endgeräten an Schülerinnen und Schülern

Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler auf den Namen der Erziehungsberechtigten/ des Erziehungsberechtigten leihweise zur Verfügung gestellt. Daher sollten die Nutzungsbedingungen mit den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der vom Kreis Gütersloh (im Folgenden „Verleiher“ genannt) gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler am bzw. an der

_____.
(Name der Schule).

Ansprechperson in der Schule ist: _____.

Adresse des Kreises Gütersloh als Träger der o. g. Schule:
Kreis Gütersloh, Abteilung Bildung, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

2. Ausstattung

Der Kreis Gütersloh stellt der Schülerin/dem Schüler (im Folgenden „Entleiher“ genannt)

_____.
(Vorname und Name)

- ein Notebook
 ein iPad

als mobiles Endgerät leihweise zur Verfügung. Das Gerät, das evtl. übergebene Zubehör sowie der Zustand des Gerätes bei Übergabe werden unter Punkt 8 genau beschrieben.

3. Leihdauer

- Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts am _____ und endet
 am _____
 fünf Schultage vor dem Ende des Schuljahres _____.
- Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die oben genannte Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.
- Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.
- Insbesondere beim Einsatz in der Schule haben die Schülerin, der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das mobile Endgerät einsatzbereit ist, also z. B. bei Unterrichtsbeginn der Akku entsprechend aufgeladen ist.

5. Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih im Eigentum des Kreises Güterslohs.
- Es ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist der Schule bzw. der schulischen Ansprechperson unmittelbar anzuzeigen. Die Schule informiert den Kreis Gütersloh als Eigentümer des Gerätes.
- Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstattet und eine Lokalisierung des Geräts vorgenommen werden.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.
- Die Geräte sind nicht über den Kreis Gütersloh als Verleiher versichert. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher.

6. Nutzungsbedingungen

6.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften (Verhaltenspflichten)

- Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.
- Der Entleiher verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, auch innerschulischer Art. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät gestohlen wurde, sind unverzüglich
 - eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und
 - die Schule bzw. die o. g. Ansprechperson zu informieren.Der Schule ist baldmöglichst eine Kopie der Strafanzeige bei der Polizei sowie das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/eine App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule bzw. der schulischen Ansprechperson gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.
- Der Entleiher ist auf Verlangen der Schule verpflichtet, Datenübertragungswege wie etwa Bluetooth oder WLAN im Unterricht bei Nichtbenutzung zu deaktivieren.

6.2 Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen

6.2.1 Zugriff auf das mobile Endgerät

- Das mobile Endgerät darf grundsätzlich nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden.
- Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- Sofern mit dem mobilen Endgerät eine Schutzhülle ausgehändigt wurde, ist das Gerät stets in der Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden, da die Hülle das Gerät schützt und kleinere Stöße und Stürze abfängt.

6.2.2 Zugang zur Software des mobilen Endgeräts

- Wenn das mobile Endgerät und/oder einzelne Software/Apps mit Passwörtern gesichert sind, sind diese sind getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.
- Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein könnte, muss es sofort geändert werden.

6.2.3 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert.
- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen nach Möglichkeit unverzüglich ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), solltest das Gerät nicht genutzt werden.
- Im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.
- Der Kreis Gütersloh als Verleiher behält es sich vor, zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einzusetzen. Mittels dieses Contentfilters würden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

6.2.4 Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten dürfen nur auf den durch den Kreis Gütersloh bzw. den von der Schule freigegebenen Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden.
- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Kreis Gütersloh übernimmt als Verleiher keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich wie für die vorgenommenen Einstellungen. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

6.3 Technische Unterstützung

- Die technische Unterstützung durch den Schulträger bzw. die Schule umfasst:
 - die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte,
 - eine Einweisung in die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte und deren Nutzung durch die ausgebende Schule,
 - Abwicklungen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen,
 - zentral gesteuerte Updates.
- Der Kreis Gütersloh behält sich vor,
 - die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z. B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren,
 - jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Kreis Gütersloh bzw. durch die Schule installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung verwalten der Entleiher bzw. die Schule die mobilen Endgeräte.

- Der Kreis Gütersloh darf Konformitätsregeln [Profile] erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers. Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung geben (siehe Seite 6). Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigefügt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.
- Bei Fragen zum Datenschutz können sich die oben genannten Personen an folgende Datenschutzverantwortliche bzw. Datenschutzbeauftragte wenden:
 - die Schulleiterin / den Schulleiter als für den Datenschutz an der Schule zuständige Person,
 - den schulischen Datenschutzbeauftragten
(Email: datenschutz.schulamt@kreis-guetersloh.de),
 - die/den Datenschutzbeauftragte/n des Kreises Gütersloh
(Email: datenschutzbeauftragte@kreis-guetersloh.de).

6.4 Regeln für die Rückgabe

- Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z. B. E-Mails).
- Alle durch den Nutzer gesetzten Passwörter müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.
- Das Gerät sollte auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

7. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Ich versichere, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

Name, Vorname der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten oder des Erziehungsberechtigten

Name der Schule

Datum und Unterschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten

Datum und Unterschrift der Schulleitung in Vertretung des Schulträgers

Einwilligung nach Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Nutzung mobiler Endgeräte

Verantwortliche*r:

Der Verantwortliche im Sinne der DS-GVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh.

Behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Die Datenschutzbeauftragte/der Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen ist:

- Frau Caspari, 05241/85-1126, E-Mail: p.caspari@kreis-guetersloh.de bzw.
- Kreis Gütersloh, Datenschutzbeauftragte, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh, E-Mail: datenschutzbeauftragte@kreis-guetersloh.de

Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Gütersloh verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung von Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung des Betroffenen. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit der Kreis Gütersloh für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage.

Unabhängig von dieser Einwilligung kann die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits kraft Gesetzes zulässig sein:

- Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.
- Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Kreis Gütersloh unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.
- Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.
- Soweit eine Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, dient Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO als Rechtsgrundlage.
- Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Kreises Gütersloh oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Zweck der Datenverarbeitung laut Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO

Die erhobenen Daten dürfen nur für den nachstehend aufgeführten Zweck verarbeitet werden:

- Administrierung eines mobilen Leihgerätes sowie der darauf genutzten Software.

Ausschließlich zum Zwecke der Administrierung benötigte personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet. Die Daten werden auf den Servern der Firmen gespeichert, deren Software für die Mobilgeräteverwaltung eingesetzt bzw. die mit der Mobilgeräteverwaltung beauftragt sind, und können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Eingesetzte Software für die Mobilgeräteverwaltung bei Herausgabe dieser Nutzungsbedingungen:

- Jamf School für iPads
- Microsoft Intune für Windows-Notebooks.

Die tatsächlich gespeicherten Dateien hängen im Einzelfall davon ab, welche Software eingesetzt wird und welche Funktionen bei der Mobilgeräteverwaltung aktiviert werden. Die folgende Auflistung zeigt die dabei maximal gespeicherten Daten, wobei in vielen Fällen weniger Daten gespeichert werden:

- Benutzerinformationen: Benutzername/Anzeigename des Benutzers (der in Azure registrierte Name des Benutzers, der durch die AzureUserID identifiziert wird), Benutzerprinzipalname oder E-Mail-Adresse, Benutzer-IDs von Drittanbietern (z. B. Apple-ID)
- Hardwareinventurinformationen: Gerätename, Hersteller, Betriebssystem, Seriennummer, IMEI-Nummer, IP-Adresse, WLAN-MAC-Adresse
- Überwachungsprotokollinformationen einschließlich Daten zu folgenden Aktivitäten: Verwalten, Erstellen, Aktualisieren (Bearbeiten), Löschen, Zuweisen, Remoteaufgaben
- Supportinformationen: Kontaktinformationen (Name, E-Mail-Adresse), E-Mail-Unterhaltungen mit Mitgliedern der Supportteams, -Produktteams oder der Teams für Benutzerzufriedenheit
- Informationen zur Zugriffssteuerung: Statische Authentifikatoren (Kennwort des Kunden), Datenschutzschlüssel für Zertifikate
- Vom Administrator erstellte Daten, z. B.: (Profilnamen, Kompatibilitätsrichtlinien, Gruppenrichtlinie, PowerShell-Skripts, Branchenspezifische App, Anwendungsbestand, z.B.: App-Name, Version, App-ID, Größe, Installationspfad)

Die Gesamtliste ist abrufbar

- für Jamf School unter: <https://www.jamf.com/de/privacy-policy/>
- für Microsoft Intune unter: <https://docs.microsoft.com/de-de/mem/intune/protect/privacy-data-collect#optional-data>

Daten die nicht abrufbar sind vom Administrator:

Microsoft Intune sammelt folgende Daten von Endbenutzern nicht und erlaubt auch keinem Administrator, diese Daten anzuzeigen: Anruf- oder Webbrowserverlauf, persönliche E-Mails, Textnachrichten, Kontakte, Kennwörter für persönliche Konten, Kalenderveranstaltungen oder Fotos (einschließlich Fotos in einer Foto-App oder Kamera).

Alle Daten liegen in Datenzentren innerhalb der Europäischen Union und unterliegen den Datenschutzgesetzen der EU. Die für die Kontoerstellung verwendeten oder in den Systemen von Jamf School und Microsoft gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

Als Ausnahme ist der CLOUD Act zu betrachten:

„Der CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act) ist ein US-amerikanisches Gesetz. Es verpflichtet amerikanische Internet-Firmen und IT-Dienstleister, US-Behörden auch dann Zugriff auf gespeicherte Daten zu gewährleisten, wenn die Speicherung nicht in den USA erfolgt. Dem von der Herausgabe verpflichtet betroffenen Unternehmen steht jedoch nach dem Gesetz im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Anordnung zur Herausgabe von Daten zu, wenn der Eigentümer der Daten kein US-Bürger ist, nicht in den USA lebt und das Unternehmen durch die Herausgabe der Daten gegen ausländisches Recht (in Europa zum Beispiel die DS-GVO) verstoßen würde.“

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD_Act

Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt, z. B. die Beendigung der Ausleihe. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Kreis Gütersloh unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Betroffenenrechte lt. Art. 15 – 21 DS-GVO

Sie haben ein Auskunfts-, Löschungs-, Berichtigungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Löschungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrecht ist insofern eingeschränkt, soweit die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen verarbeitet werden.

Im Falle einer Einwilligung besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon nicht berührt (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO).

Bitte wenden Sie sich dazu an den Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh.

Beschwerderecht:

Sie können sich jederzeit für Beschwerden wenden an

- die Schulleiterin bzw. den Schulleiter als für den Datenschutz an der Schule zuständige Person,
- den Kreis Gütersloh (siehe <https://www.kreis-guetersloh.de/impressum-datenschutz-1/>),
- den schulischen Datenschutzbeauftragten (Email: datenschutz.schulamt@kreis-guetersloh.de,
- die/den Datenschutzbeauftragte/n des Kreises Gütersloh (Email: datenschutzbeauftragte@kreis-guetersloh.de) oder an
- die Aufsichtsbehörde, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (siehe <https://www.lidi.nrw.de/>).

Ort und Datum

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
und der Erziehungsberechtigten